

## Die Förderung leistet einen Beitrag zur Umsetzung der:

- Fachempfehlungen ÖROK – Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich (Schriftreihe Nr. 205) insbesondere der

**Fachempfehlung 3:** Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen

**Fachempfehlung 4:** Erstellung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte

**Fachempfehlung 5:** Betrachtung der Orts- und Stadtkernstärkung im regionalen Kontext

**Fachempfehlung 6:** Beteiligung der Bevölkerung bei der Stärkung von Orts- und Stadtkernen

- » Beitrag zur Umsetzung des Ziel 8 der Gemeinsamen Agrarpolitik
  - o Förderung lebendiger ländlicher Gebiete und
  - o Lebendige Orts- und Stadtkerne in den Regionen
- » Multifunktionale Nutzungskonzepte von Gebäuden



## Weitere Informationen und Antrag:



[www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-10-bml](http://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-10-bml)

## Bewilligende Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft,  
Referat Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  
Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

### Kontakt:

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Christian Gummerer  
Tel.: 0316/877-6989;  
E-Mail: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)

„Die Zukunft basiert auf dem, was wir heute tun“

(Mahatma Gandhi)

# Förderung zur Ortsbelebung

73–10 Investitionen



Ländliche Entwicklung 2023–2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der Europäischen Union

 Das Land  
Steiermark  
→ Land- und Forstwirtschaft

- 77-04 Reaktivierung des Leerstandes (Softmaßnahmen): Antragsberechtigt mindestens 2 Gemeinden über Kooperationsvertrag
- 73-10 Orts- und Stadtkernförderung (investiv)
- Die Interventionen sind verbindend! Zur Auslösung investiver Mittel bedarf es einer grundstückseigene Ortskernabgrenzung und der Verankerung im kommunalen integrierten städtischen Entwicklungskonzept – ISEK oder vergleichbaren!

## Fördergegenstände – FG – der Intervention 73-10:

- **FG 2:** Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen

- **FG 3:** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden (ausgenommen geförderter Wohnbau)

- **FG 4:** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischungszumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht.



Foto: Nina Popp

## Wer wird wie gefördert:

- Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen (inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände)
- Beim Fördergegenstand 2 sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände als förderwerbende Personen zulässig.
- Förderwerber muss über die Behälterfrist von 5 Jahren selbst Nutzer sein
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65 % gewährt
- Förderbar sind Investitionskosten (Einrichtungen und Ausstattung müssen mindestens 15 Jahre alt sein, kein Abbruch oder/und Neubau

## Erster Aufruf in der Intervention 73-10:

- Laufzeit: **15.02.2024 bis 17.05.2024**
- Eingestellte Budgetmittel: **€ 1.300.000,-**
- Max. anrechenbare Projektkosten: **€ 150.000,- netto**
- Antragsstellung ausnahmslos über „dfp-Datenbank“ der AMA
- Anträge in Fördergegenstände **FG 2 bis FG 4** möglich
- Instandsetzung, Renovierung von Gebäuden mitten im Ort bringt neues Leben ins Zentrum, schafft Treffpunkte für Wohnen und Arbeiten bspw. mittels Multifunktionsräume oder für die Daseinsvorsorge



Foto: Land Steiermark

## Fachlich erforderliche

### Förderungs Voraussetzungen:

- Orts- und Stadtkernabgrenzung – grundstückseigene (Ortsbildschutzzone wird angerechnet)
- Verankerung im ISEK oder vergleichbaren kommunalen Konzepten (Herstellen eines Bezuges zu bereits bestehenden Konzepten, Strategien der Gemeinde)
- Bei gewerblicher Nutzung Förderfähigkeit im Rahmen der SFG bspw. Starke Zentren prüfen
- FG 2 du FG 4 Nachweis des Leerstandes
- Öffentliches Nutzungsinteresses durch Nutzungsvertrag und Nutzungskonzept bei Anträgen zu FG 4
- FG 3 Nachweis der baukulturellen Wertigkeit (Denkmalschutz, regionaltypisch wertvolle Bausubstanz)
- Bewilligende Stelle: A10 Land- und Forstwirtschaft

- Fachliche Projektabstimmung erfolgt mit A15 Wohnbau und der Orts- und Stadtkernkoordination. Diese Förderung ist mit Angeboten der Revitalisierungsförderung kombinierbar. Parallel dazu ist der Einsatz von Wohnbauförderungsmitgliedern, z. B. in Obergeschossen möglich

- Die Auswahl der förderbaren Projekte erfolgt nach Bewertung und Reihung entsprechend der Auswahlkriterien; siehe AMA dfp Datenbank

- **Keine Beauftragungen und Umsetzung vor Antragsstellung!**

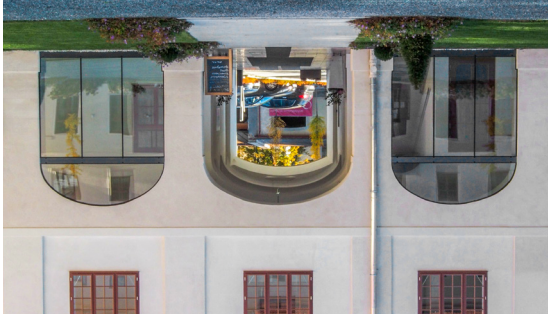


Foto: Land Steiermark